

Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Mittleres Nesselal

§ 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren),
2. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

§ 2 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 3 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (Qn) bzw. Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird für jeden Wasserzähler die entsprechende Grundgebühr erhoben. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern (Einzel- und Verbundzählern) inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer:

a) Einzelzähler

	Nenndurchfluss QN m ³ /Stunde	Dauerdurchfluss Q3 m ³ /Stunde	monatlich in Euro Netto/Brutto (ermäßigte Umsatzsteuer 7%)		
Qn	1,5 (nur für Einzelgärten)	Q3	2,5	5,10	5,46
bis Qn	2,5	Q3	4	8,50	9,10
bis Qn	6	Q3	10	20,40	21,83
bis Qn	10	Q3	16	34,00	36,83
bis Qn	15	Q3	25	51,00	54,57
bis Qn	25	Q3	40	85,00	90,95
bis Qn	60	Q3	100	204,00	218,28
bis Qn	150	Q3	250	510,00	545,70

b) Verbundzähler

	Nenndurchfluss QN m ³ /Stunde	Dauerdurchfluss Q3 m ³ /Stunde	monatlich in Euro Netto/Brutto (ermäßigte Umsatzsteuer 7%)		
bis Qn	15	Q3	25	51,00	54,57
bis Qn	25	Q3	40	85,00	90,95
bis Qn	60	Q3	100	204,00	218,28
bis Qn	150	Q3	250	510,00	545,70

- (3) Die Grundgebühr bei Nutzung einer mobilen Mess- und Entnahmevorrichtung (Zählerstandrohr) für die Wasserentnahme aus Hydranten beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 0,50 Euro/Tag.

§ 4 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt netto 2,00 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (ermäßigt 7 %), also insgesamt 2,14 Euro.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler, eine mobile Meß- und Entnahmevorrichtung (Zählerstandrohr) oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto 2,00 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (ermäßigt 7 %), also insgesamt 2,14 Euro.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- und Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 7 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Für die Grund- und Verbrauchsgebühren werden Vorauszahlungen erhoben. Die Vorauszahlungen werden auf der Grundlage der ermittelten bzw. geschätzten Vorjahresabrechnung erhoben und in gleiche Monatsbeträge für jeden nach Bekanntgabe des Bescheides verbleibenden Monat des Abrechnungsjahres aufgeteilt. Die Monatsbeträge werden jeweils zum 15. jedes nach Bekanntgabe des Bescheides verbleibenden Monats des Abrechnungsjahres fällig.
- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes infolge geänderter Satzung die Gebühren, so wird der für die neuen Gebühren maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Dies gilt auch bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 WBS der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
- (3) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich schriftlich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen, auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.

§ 10
In-Kraft-Treten

lfd. Nr.	Bezeichnung	Geänderte Vorschrift	Veröffentlichung	Fundstelle	Inkrafttreten
1	GS-WBS		26.10.2005	Amtsblatt des Landkreises Gotha	01.01.2005
2	1. Änderungssatzung zur GS-WBS (Neufassung)	- § 4 (3), (4)	04.08.2011	Amtsblatt des Landkreises Gotha	01.01.2011
3	2. Änderungssatzung zur GS-WBS	- § 4 (3), (4)	07.11.2013	Amtsblatt des Landkreises Gotha	01.01.2013
4	3. Änderungssatzung zur GS-WBS	- § 4 (3), (4)	23.02.2017	Amtsblatt des Landkreises Gotha	01.01.2016
5	4. Änderungssatzung zur GS-WBS	- § 3	15.02.2018	Amtsblatt des Landkreises Gotha	01.01.2017
6	5. Änderungssatzung zur GS-WBS	- § 3 (2), (3) - § 4 (3), (4) - § 7 (3)	18.02.2021	Amtsblatt des Landkreises Gotha	01.01.2020
7	6. Änderungssatzung zur GS-WBS	- § 3 (2), (3) - § 4 (3), (4) - § 7 (2) - § 8 (3)	15.07.2021	Amtsblatt des Landkreises Gotha	01.01.2021 16.07.2020